

Stellungnahme zu E-DRS-20

Zu Frage 1:

Wir befürworten insbesondere, dass der Standard unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes Anwendung finden soll, da auch Gläubiger wichtige Adressaten des Lageberichtes sind, deren Informationsbedürfnisse nicht vernachlässigt werden dürfen.

Im Rahmen einer Begrenzung des Geltungsbereichs des E-DRS 20 sprechen wir uns für eine analoge Regelung zu den bislang geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) aus, nach denen eine nach Art und Größe des Unternehmens abgestufte Informationspflicht als angemessen erachtet wurde. Bei der Charakterisierung der Art des Unternehmens wird hier gerade nicht das Kriterium der Kapitalmarktorientierung herangezogen, sondern stattdessen wird auf den Grad der Diversifikation des Unternehmens abgestellt.¹ Größe und Grad der Diversifikation sind u. E. Kriterien, die die Informationsbedürfnisse der Lageberichtsadressaten entscheidend beeinflussen und deshalb in den Anforderungen an den Lagebericht eines Unternehmens berücksichtigt werden sollten. Als praktikable Vorgehensweise wäre die Koppelung bestimmter Regelungen an Größenkriterien (vgl. § 267 HGB) zu erwägen, um damit den Aufwand der Lageberichterstattung für kleine, wenig diversifizierte Konzerne in angemessenem Maße zu begrenzen.

Zu Frage 3:

Einer Trennung der Berichtsinstrumente Anhang und Lagebericht stimmen wir grundsätzlich zu. Jedoch muss trotzdem eine Abstimmung der vermittelten Informationen erfolgen. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass für die Darstellung der gleichen Sachverhalte in diesen beiden Berichtsinstrumenten unterschiedlich generierte Informationen (z.B. bilanzielle vs. wertorientierte Kennzahlen) in einer Art und Weise verwendet werden, die das Verständnis beim Jahresabschlussadressat erschwert.

Für IAS/IFRS-Anwender hat die Möglichkeit des Verweises auf Angaben im Konzernabschluss besondere Bedeutung, denn im Rahmen der nach IAS/IFRS vorzunehmenden Disclosures werden in bestimmten Bereichen schon sehr ausführliche Informationen gefordert. Dies gilt z. B. in den Bereichen der Langfristfertigung (IAS 11) und der Finanzinstrumente (IAS 32 und IAS 39). Um hier eine doppelte, nicht eindeutige verwirrende Berichterstattung zu vermeiden und stattdessen auch eine möglichst einheitliche Lageberichterstattung bei IAS/IFRS-Anwendern zu fördern, wäre es sinnvoll eine Gesamtmodifikation der Regelungen des E-DRS 20 für IAS/IFRS-Anwender mit der Zielsetzung vorzunehmen, dass bereits im Konzernabschluss gemachte Angaben nicht nochmals berichtet werden müssen. Ein eindeutiger Verweis auf die genaue Fundstelle im Anhang, wie in Tz. 10 des Standardentwurfs verlangt, ist dabei in Bezug auf die Verständlichkeit der Informationen unverzichtbar. Analog zu diesen Erleichterungen sollten die Regelungen des E-DRS 20 aber dort für IAS/IFRS-Anwender erweitert werden, wo zusätzliche Informationen zum gesamtheitlichen Verständnis eines IAS/IFRS-Abschlusses nötig sind. Informationen über die Ermittlung und die

Entwicklung von im Konzernabschluss nach IAS/IFRS verwendeten Fair Values würden beispielsweise hierunter fallen. Eine solche offizielle Modifikation der Regelungen für deutsche IAS/IFRS-Anwender erscheint gerade deshalb nötig, da bislang noch nicht abschätzbar ist, wann eine Regelung des IASB bzgl. der Lageberichterstattung in Kraft treten wird.

Zu Frage 5:

Eine Empfehlung zur eigenständigen Abfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens erachten wir als grundsätzlich sinnvoll. Für die meisten externen Adressaten besitzen offenkundig Informationen, die sich rein auf Gesamtkonzernebene beziehen, mehr Relevanz als Informationen bzgl. eines einzelnen Konzernunternehmens; auch wenn es sich bei diesem Unternehmen um das Mutterunternehmen des Konzerns handelt. Unverzichtbar erscheint die Anwendung der Empfehlung für stark diversifizierte, stark international geprägte Konzerne bzw. Konzerne, in denen das Mutterunternehmen nur eine untergeordnete Rolle im Gesamtkonzern einnimmt. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Lageberichterstattung sollten jedoch auch „kleine“ Konzerne nicht von dieser Empfehlung ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte zudem überlegt werden, ob der empfehlende Charakter dieser Regelung nicht in eine zwingende Forderung umgewandelt wird; möglicherweise in Verbindung mit der Aufhebung von § 315 Abs. 3 HGB.

Zu Frage 6:

Die empfehlende Vorgabe einer Gliederung für die Aufstellung des Lageberichts kann zwar die Prüfung des Lageberichts erleichtern und evtl. auch die Vergleichbarkeit der Lageberichte erhöhen, jedoch bleibt fraglich, ob das Festhalten an einer bestimmten Reihenfolge der Wiedergabe der Lageberichtsinhalte zur informativsten Vermittlung dieser Inhalte beiträgt. Je nach Individualitäten in Unternehmensorganisation und –struktur kann sich eine von dieser Empfehlung abweichende, logischere Gliederung des Lageberichts anbieten. So orientieren sich bislang viele Konzerne bei der Gliederung ihres Lageberichts v.a. an ihren Geschäftsbereichen und gehen nicht, wie durch E-DRS 20 vorgeschlagen, auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zunächst im Gesamten und dann jeweils ggf. in segmentierter Art und Weise ein.

Zu Frage 7:

Wir stimmen einer anhand des Konzernabschlusses differenzierenden Vorgabe von Vergleichsperioden nicht zu, weil daraus eine Ungleichbehandlung von Unternehmen resultieren kann. Unternehmen, die freiwillig Angaben zu mehr Perioden in ihrem Konzernabschluss machen, würden durch eine solche Regelung praktisch „bestraft“ werden, da im Lagebericht nun automatisch die Angabe von mehr Vergleichsperioden von ihnen gefordert werden würde. Hieraus kann sich ein impliziter Anreiz ergeben, im Konzernabschluss nur möglichst wenige Vergleichsperioden offen zu legen.

U. E. könnte eine höhere Gleichbehandlung und eine Vermeidung des oben beschriebenen Fehlanreizes durch einen expliziten Bezug zu den gesetzlichen Regelungen in folgendem Sinne erreicht werden. Wird im jeweils angewendeten Rechnungslegungssystem die Angabe von x Vergleichsperioden im Konzernabschluss gefordert, so sollten dementsprechend auch im Lagebericht mindestens x Vergleichsperioden angegeben werden müssen.

Mehrperiodenübersichten zu wesentlichen Kennzahlen sind definitiv zu befürworten. Zum einen erscheint der Prognosehorizont von zwei Jahren als aussagekräftig, zum anderen ermöglichen die vierjährigen Vergangenheitsangaben Vergleiche zu prospektiven Daten der Vorjahre, wodurch sowohl Qualität als auch Plausibilität der Prognosen (auch früherer Perioden) bewertet werden können.

Zu Frage 9:

Die im E-DRS 20 formulierten Grundsätze der Lageberichterstattung erscheinen zwar grundsätzlich vollständig, jedoch könnte die darin enthaltene zumindest formale Abschwächung der Position der berichterstattenden Unternehmen im Vergleich zur bisherigen Auslegung der Vorschriften zur Lageberichterstattung nach GoL und IDW RS HFA 1 als problematisch angesehen werden. In diesen bisherigen Regelungen findet man explizite Verweise auf einen Schutz der Interessen der berichterstattenden Unternehmen. So sind im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL), insbesondere gemäß dem Grundsatzes des Interessenausgleichs zwischen den Adressaten des Lageberichts und dem berichterstattendem Unternehmen, Einschränkungen bei der Berichterstattung möglich, wenn das Unternehmen anderenfalls nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erheblichen Nachteilen ausgesetzt wäre. Hierbei ist aber grundsätzlich eine potentielle Schädigung der Adressaten bei unterlassener Berichterstattung stärker zu berücksichtigen als eine potentielle Schädigung des Unternehmens bei Berichterstattung.² Auch nach dem IDW Rechnungslegungsstandard zur Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1) werden die Interessen der berichterstattenden Unternehmen explizit dadurch geschützt, dass diese Angaben zu voraussichtlich bedeutenden künftigen Entwicklungen in ihrem Umfang insoweit reduzieren können, als aus dem frühzeitigen Bekanntwerden dieser Ereignisse eine nachvollziehbare Schädigung des Unternehmens resultieren kann.³ In der vorliegenden Fassung des E-DRS 20 wird dagegen auf diesen Interessenausgleich kein expliziter Bezug genommen, implizit kann auf eine Relativierung der geforderten Vollständigkeit lediglich aus Textziffer (11) geschlossen werden.⁴ Weil aber gerade in Bereichen wie Strategie bzw. Forschung und Entwicklung nach E-DRS 20 die Offenlegung von ausführlichen, z. T. wettbewerbssensiblen Informationen gefordert bzw. empfohlen wird, würde eine explizite Formulierung einer interessengeregelten Informationsvermittlung die Anwendung dieses Standards für viele Unternehmen sicherlich erleichtern, ohne dass hierbei die grundsätzliche Qualität bzw. Entscheidungsrelevanz der vermittelten Informationen leiden müsste.

Zu Frage 10:

Die Darstellung der Ziele der Unternehmensleitung und dadurch die Offenlegung strategiebezogener Daten wird ausdrücklich befürwortet, da hierdurch den Lageberichtsadressaten zu einem gewissen Grad die Möglichkeit gegeben wird, prospektive Angaben im Lagebericht zu plausibilisieren.⁵ Zudem geben diese Informationen wichtige Anhaltspunkte für eine strategische Jahresabschlussanalyse, die als externes Pendant zur internen Unternehmensanalyse gerade auf extern zugängliche, also vom Unternehmen veröffentlichte Daten angewiesen ist.⁶ Ein Verzicht auf eine zu detaillierte Darstellung der Unternehmensziele sowie anderer strategiebezogener Informationen sollte jedoch möglich sein, wenn daraus für das Unternehmen eindeutig bedeutende Wettbewerbsnachteile resultieren würden (vgl. Frage 9).

Zu Frage 11:

Die Forderung zur Darstellung der Unternehmenssteuerung sollte auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen Gültigkeit besitzen, da neben den Anteilseignern auch Gläubiger und andere Adressaten des Lageberichts mit Hilfe eines Einblicks in die interne Steuerung des Unternehmens wichtige, für sie entscheidungsrelevante Informationen gewinnen könnten.

Die Quantifizierung der Kennzahlen zur Unternehmenssteuerung sollte für kapitalmarktorientierte Unternehmen verbindlich sein, da quantitative Informationen für (potentielle) Investoren nicht unerhebliche Entscheidungsrelevanz besitzen. Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollte dagegen lediglich eine unverbindliche Empfehlung zur Quantifizierung gegeben werden, da für Nicht-Investoren ein grundsätzlicher Einblick in die Steuerung ausreichend erscheint.

Zu Frage 12:

Da Forschung und Entwicklung (F&E) eine Investition in das Erfolgspotential des Unternehmens darstellt, ist die Zuordnung von Angaben zur F&E zum Berichtsteil Geschäft und Strategie in jeglicher Hinsicht zu befürworten. In diesem Zusammenhang könnte über die hier bereits berücksichtigten Regelungen hinaus überlegt werden, ob auch die Offenlegung von Informationen bzw. Kennzahlen zur Effizienz und zur Effektivität der durchgeführten F&E-Maßnahmen empfohlen werden sollte. Die Wettbewerbssensibilität dieser Daten müsste hierbei jedoch berücksichtigt und diskutiert werden.

Zu Frage 14 – 16:

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zu den Regelungen in den Bereichen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sollte u. E. der Kosten-Nutzen-Relation gerade bei „kleinen“ Konzernen dadurch Rechnung getragen werden, dass eine größenabhängige Abstufung der geforderten Pflichtangaben eingeführt wird (vgl. Frage 1).

Zu Frage 17:

Ein Verweis auf die Regelungen zur Risikoberichterstattung in DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 wird als durchaus sinnvoll erachtet, jedoch sollte analog zur allgemein starken Gewichtung segmentbezogener Informationen in E-DRS 20 auch die Risikoberichterstattung segmentbezogen erfolgen. Hierauf wird aber in DRS 5 bislang nur am Rande eingegangen, indem den Unternehmen ein Wahlrecht zum Eingehen auf die einzelnen Segmente eingeräumt wird.⁷ Auch im Hinblick auf ein aussagekräftiges business reporting sollte eine deutliche Erweiterung des DRS 5 in Betracht gezogen werden.⁸

Zu Frage 18:

Aufgrund ihres reinen Empfehlungscharakters bleibt die Angabe von quantitativen Prognosen im Ermessen des Unternehmens, obwohl gerade quantitative Informationen für die Lageberichtsadressaten erheblich entscheidungsrelevant sein können. Mit Hilfe der Einführung einer „safe harbour rule“, wie dies von der SEC beispielsweise schon vorgenommen wurde, könnte die Quantifizierung von Prognosen in weitaus größerem Ausmaß gefordert werden.

Zu Frage 19:

Ergänzend zu den Empfehlungen zum Prognosebericht könnte die Verwendung von Szenarioanalysen, bei denen alternative Entwicklungsszenarien basierend auf an anderer Stelle, z. B. im Strategiebereich, identifizierten Einflussfaktoren nebeneinander gestellt werden, angedacht werden.

¹ Vgl. Baetge, J./Fischer, T. R./Paskert, D. (1989): Der Lagebericht – Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, Stuttgart 1989, S. 22-25.

² Vgl. Baetge/Fischer/Paskert (1989): a.a.O, S. 13-15.

³ Vgl. IDW RS HFA 1 (Stand: 26.06.1998), in: Wpg (1998), Heft 15, S. 653-662, hier: Tz. (12), S. 655.

⁴ E-DRS 20 (Stand: 13.11.2003), Tz (11): „Der notwendige Umfang der Informationen hängt von den konkreten Gegebenheiten des Konzerns und seines relevanten Umfeldes ab.“

⁵ Vgl. Günther, T./Beyer, D. (2001): Value Based Reporting – Entwicklungspotenziale der externen Unternehmensberichterstattung, in: BB (2001), Heft 32, S. 1623-1630, hier S. 1628.

⁶ Vgl. Coenenberg, A. G. (2003): Strategische Jahresabschlussanalyse – Zwecke und Methoden, in: KoR (2003), Heft 4, S. 165-177; Coenenberg, A. G. (2003): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Auflage, Stuttgart 2003, S. 1085 ff.

⁷ Vgl. Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (Stand: 06/2001), Tz. (19): „[Bei] der Darstellung der Risiken [...] kann auf einzelne Geschäftssegmente eingegangen werden.“

⁸ Vgl. zu den Anforderungen eines business reporting an die Risikoberichterstattung: Alvarez, M. (2004): Segmentberichterstattung und Segmentanalyse, Wiesbaden 2004, S. 299 ff.